Zollrecht aktuell

Merkblatt-Veröffentlichung zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation und Erweiterung der EU-Sanktionen gegen Russland

Dezember 2023 (3)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Dezember 2023 (3).

Das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle veröffentlichte am 05. Dezember 2023 eine neue Auflage des Merkblatts zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation. Insbesondere beinhaltet das Merkblatt auch Informationen zu der am 30. September 2023 gemäß Artikel 3g Abs. 1 lit. d der Russland-Embargo-Verordnung eingetretenen Erweiterungsregelung in Bezug auf Eisen- und Stahlerzeugnisse. Hiernach ist die Einfuhr und der Kauf von Waren des Anhangs XVII, die unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden und ebenfalls in Anhang XVII aufgeführt sind, im Drittland unabhängig vom Versendungsland verboten. Gerne informieren wir Sie im Folgenden über die maßgeblichen Änderungen.

Wir möchten uns bei Ihnen für das gemeinsame Jahr bedanken. Frohe Weihnachten!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner I Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski

Director I Customs, Excise & International Trad

Inhalt

Merkblatt-Veröffentlichung der BAFA und Erweiterung der EU-Sanktionen gegen Russland	2
In Kürze	2
Hintergrund	
Fazit	3
Kurzthemen	4
PEM-Länder modernisieren ihre präf. Ursprungsregeln	4
Allgemeine Auswirkung auf Auslegung nicht-präf. Ursprungsregeln	4
Änderung des ersten Anhangs der Dual-Use Verordnung	
Neue Gebührenpflicht für Amtshandlungen in der Ausfuhrkontrolle	
Service	5
Hinweis SAP GTS	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	
Redaktion	6
Restellung	



Merkblatt-Veröffentlichung der BAFA und Erweiterung der EU-Sanktionen gegen Russland

In Kiirze

Wie wir Ihnen bereits mit unserem Newsletter Juni 2023 (1) dargestellt hatten, hat die Europäische Union am 23. Juni 2023 mit der Verordnung (EU) 2023/1214 weitere restriktive Maßnahmen gegenüber der Russischen Föderation, angesichts der Handlungen Russlands veröffentlicht.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) veröffentliche nun am 5. Dezember 2023 eine neue Auflage des Merkblatts zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation (nachfolgend Merkblatt). Das Merkblatt soll eine unverbindliche Übersicht über die Handelsbeschränkungen sowie die Finanzsanktionen im Rahmen der von der EU gegen die Russische Föderation verhängten Embargo-Regelungen vermitteln und beinhaltet insoweit auch unverbindliche Informationen über die gemäß der o.g. Verordnung am 30. September 2023 in Kraft getretene wesentliche Änderung in Bezug auf die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen.

Hintergrund

In dem Merkblatt werden insbesondere die Ausfuhr-, Einfuhr- und Dienstleistungsverbote näher dargestellt. Ferner sind nähere Informationen zu gelisteten Dual-Use-Gütern als auch zum Umgang mit nicht gelisteten Dual-Use-Gütern enthalten. In Bezug auf das Verkaufsverbot wird überdies eine unverbindliche Musterklausel vorgeschlagen.

Die Europäische Union (EU) hat in ihrem Amtsblatt am 18. Dezember 2023 die VO (EU) 2023/2873, VO (EU) 2023/2875 und VO (EU) 2023/2878 veröffentlicht, mit denen die bestehenden restriktiven Maßnahmen gegenüber Russland der VO (EU) Nr. 269/2014 und VO (EU) Nr. 833/2014 abermals, zum nunmehr zwölften Mal, erweitert wurden. Dieses zwölfte Sanktionspaket wurde im BAFA-Merkblatt des 5. Dezember 2023 <u>nicht</u> thematisiert. Hierzu verweisen wir gerne auf unsere zweite Dezemberausgabe 2023 unseres Newsletters "Zollrecht Aktuell".

Hinsichtlich der zum 30. September 2023 in Kraft getretenen Änderung des Artikels 3g Abs. 1 lit. d. der Russland-Embargo-Verordnung werden in dem Merkblatt unter Punkt 6.1 Einzelheiten dargestellt. Soweit auch die deutsche Zollverwaltung hierzu ergänzende Informationen veröffentlicht hat, möchten wir diese Regelung nachstehend näher erläutern. Die Veröffentlichung der deutschen Zollverwaltung können Sie über diesen Link aufrufen.

Gemäß Artikels 3g Abs. 1 lit. d der Russland-Embargo-Verordnung ist es Einführern untersagt, Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Anhang XVII direkt oder indirekt einzuführen oder zu erwerben, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen aus Russland verarbeitet wurden.

Die deutsche Zollverwaltung weist diesbezüglich darauf hin, dass das Verbot gemäß Artikel 3g Absatz 1 lit. d) der Verordnung ausschließlich Waren gemäß Anhang XVII der Verordnung erfasst, die in einem Drittland (außerhalb Russlands) unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden und **nach** dem 23. Juni 2023 von dem Unternehmen im Drittstaat bezogen wurden. Es gilt jedoch nicht für Waren gemäß Anhang XVII der Verordnung, die **bis** zum 23. Juni 2023 in einem Drittland (außerhalb Russlands) unter Verwendung von in Anhang XVII aufgeführten Eisenoder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden. Falls die besagten Eisen- oder Stahlerzeugnisse bis zum genannten Datum vom Unternehmen im Drittland bezogen und verarbeitet wurden, ist das Verbot gemäß Artikel 3g Absatz 1 lit. d) der Verordnung nicht auf die daraus resultierenden Güter gemäß Anhang XVII der Verordnung anwendbar.

Zur Umsetzung dieser Vorschrift müssen Einführer bei der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte vorlegen, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden. Laut der deutschen Zollverwaltung ist der Nachweis vorzulegen, wenn es die Zollstelle im Einzelfall verlangt. Diese Maßnahme soll die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen und die Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen, insbesondere solchen mit Ursprung in Russland, reglementieren. In der Einfuhrzollanmeldung ist das Vorhandensein einer entsprechenden Erklärung über die Codierung Y824 anzuzeigen.

Für die Erbringung dieses Nachweises nennt die Russland-Embargo-Verordnung keine konkreten Formvorschriften. Das FAQ der Europäischen Kommission zum Russland-Embargo schlug allerdings ein sog. "Mill Test Certificate" (MTC) als einen möglichen Nachweis vor und erklärt, dass die Zollbehörden auch andere Dokumente akzeptieren können. Die deutsche Zollverwaltung erkennt auf der o.g. Webseite neben dem von der EU-Kommission vorgeschlagenem Zertifikat unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen als geeignete Nachweisdokumente an, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgehen muss. Die Einfuhrrestriktionen in Bezug auf Eisen- und Stahl nach Art. 3g VO (EU) Nr. 833/2014 wurden durch das o.g. zwölfte Sanktionspaket insbesondere dahingehend modifiziert, dass kein Nachweis bei der Einfuhr in die EU von Gütern des Anhang XVII länger erforderlich ist, wenn die Einfuhr aus einem Partnerland, dass in Anhang XXXVI benannt ist (derzeit Schweiz und Norwegen), erfolgte.

Für bestimmte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden, tritt dieses Verbot am 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und am 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90 in Kraft.

Fazit

Die gegenüber Russland bestehenden Verbote und Einschränkungen stellen Unternehmen vor große Herausforderungen. Das Merkblatt des BAFA sowie die Informationen der Zollverwaltung sind eine gute Arbeitshilfe für Unternehmen. Allerdings sollte beachtet werden, dass das 12. Sanktionspaket insoweit nicht in das Merkblatt einbezogen ist.

Insbesondere bzgl. der zum 30. September 2023 in Kraft getretenen Verschärfung der Einschränkungen auf bestimmte Vorprodukte, sollten Unternehmen – sofern nicht bereits erfolgt – eine Betroffenheitsanalyse durchführen und vor der Einfuhr von in Anhang XVII der o.g. Verordnung aufgeführten Waren aus dem Drittland eine entsprechende Erklärung bzw. die erforderlichen Nachweisdokumente von Ihrem Lieferanten im Drittland zu beschaffen. So können die nicht geringen außenwirtschaftlichen Konsequenzen vermieden werden.

Wenn die einzuführenden Waren nicht von dem in Rede stehenden Einfuhrverbot betroffen sind, da sie vor dem 23.06.2023 im Drittland bezogen wurden, empfehlen wir ebenfalls, die entsprechenden Nachweise bereitzuhalten, um eine reibungslose Abfertigung zu gewährleisten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Kurzthemen

PEM-Länder modernisieren ihre präf. Ursprungsregeln

Laut Informationen der Webseite der Europäischen Kommission (siehe <u>Link</u>) am 7. Dezember 2023 wurden von dem Ausschuss der Pan-Europa-Mittelmeer (PEM)-Länder die überarbeiteten präferenziellen Ursprungsregeln verabschiedet, die darauf abzielen sollen, den Handel zwischen der Europäischen Union und den Anrainerstaaten in der Pan-Europa-Mittelmeer-Region (PEM) zu fördern.

Die neuen präferenziellen Ursprungsregeln werden ab dem 1. Januar 2025 wirksam sein und modernisieren sämtliche präferenziellen Handelsabkommen zwischen den 24 Vertragsstaaten der PEM, indem sie die entsprechenden Ursprungsregeln in diesen Abkommen flexibler und für Unternehmen einfacher gestalten. Das PEM-Ausschuss (PEM-Joint Committee) habe zudem beschlossen, elektronische Ursprungsnachweise einzuführen, um die Zollformalitäten weiter zu vereinfachen.

Diese Überarbeitung der Ursprungsregeln betreffe die 24 Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens: die Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Palästina, Georgien, die Republik Moldau, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo. Der Handel mit diesen Ländern beliefe sich im Jahr 2022 auf etwa 700 Milliarden Euro, was der Hälfte des präferenziellen Handels der EU entspräche.

Die neuen Bestimmungen, die das Ergebnis von zehnjährigen Verhandlungen seien, sehen laut Information der EU-Kommission unter anderem ab dem 1. Januar 2025 folgende Regelungen vor:

- Vereinfachte produktspezifische Regeln, einschließlich der Abschaffung kumulativer Anforderungen.
- Anhebung der Toleranzschwellen für Vorprodukte ohne Ursprungseigenschaft von 10% auf 15%.
- Einführung der Möglichkeit zur Rückerstattung von Zollabgaben

Außerdem veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung über die Anwendung der Übergangsregeln für den Ursprung betreffend die diagonale Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der PEM -Zone (siehe <u>Link</u>).

Allgemeine Auswirkung auf Auslegung nicht-präf. Ursprungsregeln

Wir möchten Sie auf das Urteil des EuGH vom 21.09.2023 im Fall Stappert Deutschland (Urteil vom 21.09.2023, C-210/22, Stappert Deutschland) hinweisen. Dieses kann Auswirkungen auf Importeure haben, die nahtlose Rohre aus rostfreiem Stahl importieren, die mit Antidumpingzöllen belastet werden.

Die Stappert Deutschland GmbH ('Stappert') hat bei der Zollstelle in Deutschland eine verbindliche Ursprungsauskunft ('vUA-Entscheidung') für die Einfuhr von nahtlosen Rohren der HS-Unterposition 7304 41 beantragt. Zunächst wird in China massiver Stahl durch Warmumformung plastisch verformt, wodurch ein Halbzeug mit der HS-Unterposition 7304 49 entsteht. Diese Halbfabrikate werden nach Südkorea transportiert, wo die Halbfabrikate kaltgewalzt und gezogen werden, um Rohre der Unterposition 7304 41 zu bilden. Laut Stappert ist Südkorea das Land mit nicht-präferenziellem Ursprung auf der Grundlage von Artikel 60(2) des Zollkodex der Union. Die Zollbehörde befand jedoch, dass China das Ursprungsland auf der Grundlage der Primärregel sei und stellte die Ursprungserklärung entsprechend aus. Infolgedessen gelten die Antidumpingzölle für Waren mit Ursprung in China. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wurde der Fall vor Gericht verhandelt.

Das Finanzgericht Hamburg hatte Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Begriffs "Hohlprofile" in der Ursprungsregel des Anhangs 22-01 der UZK-DelVO und legte den Fall dem EuGH zur Klärung vor. Das Finanzgericht fragte, ob "Rohrluppen" als "Hohlprofile" gemäß dieser Primärregel gelten. Der EuGH entschied, dass "Rohrluppen" nicht als "Hohlprofile" gemäß dieser Ursprungsregel betrachtet werden können. Im Ergebnis stellte der EuGH fest, dass der Ursprung von Waren gem. Art.60 Abs.2 UZK anhand des Kriteriums der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung zu bestimmen ist. Der EuGH erklärte zudem die Primärregel für Waren der Unterposition 7304 41, wie in der Delegierten Verordnung 2015/2446

festgelegt, für ungültig, da sie den Wechsel der Tarifposition ausschließt, der sich aus der Verarbeitung von Rohren der Unterposition 7304 49 zu kaltgezogenen oder kaltgewalzten Rohren und Hohlprofilen ergibt. Dieser Wechsel kann letzteren die Eigenschaft von Erzeugnissen mit Ursprung im Land verleihen, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat.

Von Bedeutung ist hierbei aus unserer Sicht neben der unbestreitbaren Bedeutung für betroffene Einführer von nahtlosen Rohren insbesondere, dass, wenn mehr als ein Land beteiligt ist und die Waren im letzten Land durch Kaltziehen oder Kaltwalzen hergestellt werden, diese Waren den nicht-präferenziellen Ursprung des Landes, in dem diese Kaltumformung stattgefunden hat, für die keine Antidumpingzölle gelten, erhalten. Die Hauptregel der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung ist mithin stets zu berücksichtigen.

Weitere Information wurden von PwC Niederlande in englischer Sprache veröffentlicht. Auf der entsprechenden Webseite erhalten Sie Zugang zu diesem Artikel.

Änderung des ersten Anhangs der Dual-Use Verordnung

Die Europäische Union hat am 15. September 2023 in ihrem Amtsblatt die neue Delegierte Verordnung (EU) 2023/2616 zur Änderung der Dual-Use Verordnung (EU) 2021/821 veröffentlicht. Mit der neuen Verordnung wurde die Fassung des ersten Anhangs der Dual-Use Verordnung (EU) 2021/821 aktualisiert. Der Anhang beinhaltet eine Liste aller Güter, die nach Artikel 3 der Dual-Use Verordnung vor der Ausfuhr genehmigungspflichtig sind. Die aktualisierte Fassung trat bereits mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die neue Fassung des ersten Anhangs der Dual-Use Verordnung finden Sie hier.

Neue Gebührenpflicht für Amtshandlungen in der Ausfuhrkontrolle

Wir möchten Sie auf eine Veröffentlichung des BAFA hinsichtlich der Einführung einer Gebührenpflicht ab dem 1. Januar 2024 hinweisen.

Einzelheiten zu der neuen Gebührenpflicht können Sie über diesen Link abrufen, der zu der entsprechenden BAFA-Mitteilung führt.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: SAP GTS - einfach und günstig.



Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641 michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski

Tel.: +49 211 981-5851 patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer

Tel: +49 40 6378-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

Daniel Kaiser

Tel.: +49 160 9777 2113 kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641 michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer

Tel.: +49 40 63 78-1084 dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell hier bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de